



Einwohnergemeinde Guttannen Gemeindeversammlung

2004

Kurtaxen-Reglement

Die Gemeindeversammlung Guttannen,

gestützt auf

Rechtsgrundlagen

- Artikel 263 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Guttannen vom 16. Dezember 2000

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Guttannen erhebt eine Kurtaxe.</p> <p>² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die für den Gast geschaffen und die von ihm in überwiegender Masse benützt oder besucht werden.</p> <p>³ Der Ertrag der Kurtaxe darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>
Organisation	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Verein Alpen Region Brienz-Meiringen-Hasliberg Tourismus, nachfolgend alpenregion.ch genannt, vollzieht dieses Reglement und ist Ansprechpartner gegenüber den Beherbergenden und den Gästen.</p> <p>² Er ist zuständig für die Erhebung der Grundlagen bei den Beherbergenden, verfügt die Rechnungen und entscheidet über die Verwendung der Erträge.</p> <p>³ Der Vollzug des Reglements und der Verordnung durch die alpenregion.ch steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die alpenregion.ch legt darüber jährlich Rechenschaft ab.</p> <p>⁴ Die Aufgabenteilung und die Verwendung der Kurtaxe wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt.</p>
Steuerobjekt	<p>Art. 3</p> <p>¹ Jede Übernachtung eines zahlenden Gastes in der Einwohnergemeinde Guttannen unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche auf Hoheitsgebiet der Gemeinde übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Guttannen zu haben.</p> <p>² Grundeigentum in Guttannen im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht. Grundeigentum in der Gemeinde begründet zwar eine Steuerpflicht, nicht aber die Befreiung von der Kurtaxe.</p>
Ausnahmen	<p>Art. 4</p> <p>¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Guttannen unentgeltlich übernachten,b Kinder unter 6 Jahren,c Wochen-, Kurzaufenthalter und -aufenthalterinnend Studenten und Studentinnen sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benutzen können,f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,g Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sindh Personen, die in einer Hütte des SAC oder eines anderen Alpenvereins übernachten.

² Der Gemeinderat kann auf ein begründetes Gesuch hin und nach Anhörung der alpenregion.ch weitere Ausnahmen in der Kurtaxen-Verordnung bewilligen.

Art. 5

Ansätze

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- a In der Hotellerie Fr. 1.60 bis Fr. 4.00
- b In der Parahotellerie Fr. 1.60 bis Fr. 4.00
- c Auf Zeltplätzen, in Ferien-, Kinder- und Jugendheimen und anderen Gruppenunterkünften (Massenlager) Fr. 1.-- bis Fr. 4.00.

² Kinder von 6 - 16 Jahren bezahlen die Hälfte.

³ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt:

- a 1-Zimmer-Studios, Alphütten und Weidhäuser Fr. 50.00 bis Fr. 200.00
- b 2-Zimmer-Wohnungen Fr. 120.00 bis Fr. 250.00
- c 3- und mehr Zimmer-Wohnungen Fr. 150.00 bis Fr. 420.00
- d Wohnwagen (sofern mind. 4 Monate stationiert) Fr. 50.00 bis Fr. 150.00

⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁵ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der alpenregion.ch mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten in der Kurtaxen-Verordnung fest.

Art. 6

Bezug
Beherbergende

¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxen-Reglement und die Kurtaxen-Verordnung auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxe nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen ist.

Art. 7

Bezug
Eigentum /
Dauermiete

¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz a und b Genannten im gleichen Haushalt leben
- d weitere Personen, die mit den oben Genannten, ohne Entgelt, gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen

- Art. 8**
- Kontrolle ¹ Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht haben die Beherbergenden das offizielle Kurtaxenformular der alpenregion.ch zu führen.
- ² Die alpenregion.ch kann von den Beherbergenden eine Kopie der amtlichen Meldescheine und Gruppenlisten verlangen.
- ³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.
- ⁴ Im übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.
- Art. 9**
- Ablieferung ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der alpenregion.ch zu bezahlen,
- a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.
- ² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die alpenregion.ch das rechtliche Inkasso ein.
- Art. 10**
- Veranlagung ¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die alpenregion.ch den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.
- Art. 11**
- Rechtspflege ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.
- ² Einsprachen gegen Verfügungen der alpenregion.ch sind an den Gemeinderat Guttannen zu richten.
- Art. 12**
- Widerhandlungen ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der alpenregion.ch mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft werden.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.
- ³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.
- Art. 13**
- Kantonale Beherbergungsabgabe ¹ Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.
- Art. 14**
- Inkrafttreten ¹ Dieses Kurtaxenreglement tritt auf den 01.01.2005 in Kraft.
- ² Es ersetzt das dasjenige vom 10. Dezember 1994.
-

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Guttannen am 17. Mai 2004

Guttannen, 18. Mai 2004

Im Namen der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Dieses Reglement lag vom 17. April bis 17. Mai 2004 in der Gemeindeschreiberei Guttannen öffentlich auf. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr.16 von Freitag, 16. April 2004 publiziert. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung ist unbenutzt verstrichen.

Das Inkrafttreten dieses Erlasses per 1. Januar 2005 wurde im Amtsanzeiger Nr. 29 vom 16. Juli 2004 bekannt gemacht

Guttannen, 21. Juli 2004

Der Gemeindeschreiber

W. Schläppi